

# VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG

## der Kreisstadt Neunkirchen

Nach § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz - KSVG – und der §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz – KAG – in den jeweils geltenden Fassungen wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 18.11.2015 folgende Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Neunkirchen erlassen:

### § 1

#### Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Verwaltungsgebühren sind für Leistungen der Verwaltung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die dem Interesse einzelner Beteiligter dienen und zu denen die Beteiligten Anlass gegeben haben, wie sie in dem dieser Gebührensatzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, zu erheben, soweit nicht besondere Gebührensatzungen Anwendung finden.
- (2) Werden mehrere verschiedene gebührenpflichtige Leistungen zusammen erbracht (z. B. Anfertigung einer Kopie und gleichzeitiger Beglaubigung), so werden die für die einzelnen Leistungen festgesetzten Gebühren nebeneinander erhoben.
- (3) Mit der Gebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen mit Ausnahme der besonderen Auslagen abgegolten. Die besonderen Auslagen sind von dem Gebührenschuldner gesondert zu erstatten. Dies gilt auch in den Fällen der Gebührenfreiheit gemäß § 3 und der Gebührenbefreiung gemäß § 5.

Besondere Auslagen sind insbesondere:

- a) die Postgebühren für die Zustellungen,
- b) die zu entrichtenden Telefongebühren,
- c) die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,

- d) die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- e) die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
- f) die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen. Für die Auslagererstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

## **§ 2**

### **Gebührenerhebung für Amtshandlungen in staatlichen Auftragsangelegenheiten**

Für Amtshandlungen in staatlichen Auftragsangelegenheiten werden Gebühren nach dem Gesetz Nr. 800 über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG.) vom 24.06.1964 (Amtsblatt S. 629) zuletzt geändert Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 1587 zur organisationsrechtlichen Anpassung und Bereinigung von Landesgesetzen vom 15.02.2006 (Amtsbl. S. 474) erhoben.

## **§ 3**

### **Gebührenfreiheit**

(1) Gebührenfrei sind:

- 1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte sowie Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten oder aus einer bestehenden oder früheren ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben,
- 2. Amtshandlungen, die kraft Gesetzes gebührenfrei sind.

(2) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:

- 1. unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit
  - a) die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer und die Gemeinden und Gemeindeverbände,

- b) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Bundes oder des Landes für Rechnung des Bundes oder des Landes verwaltet werden,
2. die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtungen im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. S. 3866), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.07.2015 (BGBl. I S. 1.400).

Eine Gebührenfreiheit besteht nicht, wenn die Genannten berechtigt sind, die Gebühr Dritten aufzuerlegen oder wenn die Leistung im privatrechtlichen Interesse des Gebührenschuldners liegt.

- (3) Eine Gebührenbefreiung tritt nicht ein bei Amtshandlungen der Vermessungsverwaltung und der technischen Dienststellen.
- (4) Zur Entrichtung der Gebühr bleiben verpflichtet:
  1. die Sondervermögen des Bundes und des Landes,
  2. die wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand,
  3. die Deutsche Bahn und die Deutsche Post.

#### **§ 4**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner einer Verwaltungsgebühr ist:
  - a) derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung oder sonstige Leistung vorgenommen oder erbracht wird,
  - b) derjenige, der die Amtshandlung oder Leistung veranlasst,
  - c) derjenige, der nach den Vorschriften des BGB für die Gebührenschuld haftet.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Festsetzung der Gebühren in besonderen Fällen**

- (1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Leistung abgelehnt, so ermäßigt sich die mit Vollendung der Amtshandlung oder sonstigen Leistung geschuldete Gebühr auf die Hälfte. Bei Ablehnung wegen Unzuständigkeit wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird der Antrag vor Vollendung der Amtshandlung oder Leistung zurückgenommen, so ist die Hälfte der vollen Gebühr zu zahlen.
- (3) In den Fällen, in denen das Gebührenverzeichnis eine Bearbeitungsgebühr vorsieht, wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 nur diese erhoben.

## **§ 6**

### **Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruchs und des Anspruchs auf Auslagenerstattung**

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungsgebühren entsteht mit der Vollendung der Amtshandlung oder sonstigen Leistung, im Falle des § 5 Abs. 2 mit der Rücknahme des Antrages. Er wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung der besonderen Auslagen entsteht mit der Vornahme der Handlungen, welche die Auslagen erfordern. Er wird fällig mit Anforderung der Auslagenerstattung.
- (3) Die Fälligkeit wird durch Einlegung eines Rechtsmittels nicht berührt. Verspricht das Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg, so ist die Fälligkeit bis zur Erledigung des Rechtsmittels aufzuschieben.

- (4) Die Bekanntgabe nach den Absätzen 1 und 2 kann formlos erfolgen. Auf Verlangen des Gebührenschuldners ist die Gebührenfestsetzung durch Gebührenbescheid bekannt zu geben, der enthalten muss:
- a) die Amtshandlung oder sonstige Leistung,
  - b) die Höhe und Berechnung der zu entrichtenden Gebühr,
  - c) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr,
  - d) die Behörde (Kreisstadt Neunkirchen) an die zu zahlen ist,
  - e) die Zahlungsfrist,
  - f) eine Belehrung, welches Rechtsmittel zulässig, binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.
- (5) Die Verwaltungsgebühren werden im Regelfalle unter Verwendung von Gebührenautomaten erhoben. Die Gebühr kann auch, namentlich dann, wenn die Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung oder anderen Leistung schriftlich beantragt wird, durch Postnachnahme eingezogen werden; hierbei werden Porto und Nachnahmekosten mit erhoben.

## **§ 7**

### **Sicherung des Gebühreneingangs**

- (1) Die Vornahme der Amtshandlung oder Erbringung der Leistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines Teils davon abhängig gemacht werden.
- (2) Ist eine Vorauszahlung zu leisten, so ist dem Gebührenschuldner auf Verlangen ein vorläufiger Gebührenbescheid mit den Angaben wie im Gebührenbescheid nach § 6 Abs. 4 auszufertigen. An die Stelle der Gebühr tritt die Vorauszahlung.

**§ 8****Gebührenerstattung**

- (1) Zu Unrecht geleistete Gebühren sind zu erstatten. Dies gilt nicht für Zahlungen aufgrund von unanfechtbar gewordenen Gebührenbescheiden.
- (2) Der Anspruch entsteht mit dem Eingang der nicht gerechtfertigten Gebührenerzahlung.
- (3) Er wird fällig mit der Festsetzung des zu erstattenden Betrages durch die Stadt.

**§ 9****Stundung, Niederschlagung, Erlass**

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von festgesetzten Verwaltungsgebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung vom 01.10.2002 (BGBl. S. 3866) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.07.2015 (BGBl. I S. 1400) und der Dienstanweisung für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Kreisstadt Neunkirchen vom 31.10.1979, geändert durch Verfügungen vom 19.09.1991, 14.08.1996 und 08.02.1999.

**§ 10****Gebührenbefreiung im Einzelfall**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, von der Festsetzung einer Verwaltungsgebühr im Einzelfall abzusehen, wenn die Gebührenerhebung bei Anlegung eines strengen Maßstabes unbillig wäre.

**§ 11****Vollstreckung**

Rückständige Gebühren und Auslagen werden nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.09.2011 (Amtsbl. I S. 350).

**§ 12**

**Rechtsmittel**

Gegen Verwaltungsakte aufgrund dieser Satzung sind Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung und der zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften zulässig.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 25.04.2012 in ihrer zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Neunkirchen, den 18.11.2015

Fried, Oberbürgermeister

veröffentlicht am: 02.12.2015

in Kraft getreten am: 01.01.2016

## Gebührenverzeichnis

### zur Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Neunkirchen vom 18.11 2015

Lfd.Nr:	Bezeichnung	Gebühr Euro
<b>A.</b>	<b><u>Allgemeine Gebühren von sämtlichen Ämtern zu erheben, sofern nicht unter B) Sonder- gebühren festgesetzt sind</u></b>	
1.1	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen jeder Art im Privatinteresse sowie Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit sie in diesem Verzeichnis nicht besonders aufgeführt sind,  <u>je angefangene Seite</u>	1,50
1.2	Soweit für diese Amtshandlungen ein erhöhter sachlicher und personeller Verwaltungsaufwand (durch Prüfung, Messungen oder Feststellungen) erforderlich ist, wird <u>neben der Gebühr nach 1.1 je angefangene Seite</u> eine Pauschale in Höhe von	5,30
2.	Auszüge oder Fotokopien aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Rechnungen und Karteien  <u>je angefangene Seite</u>	
	schwarz/weiß	1,50
	farbig	2,00



- 3 . Für Ausfertigungen und Nebenausfertigungen (zweite und weitere Ausfertigungen) von Schriftstücken, Quittungen und dergl. werden die Gebühren lfd. Nr. 2 erhoben, soweit keine besondere Regelung vorliegt.
- Falls beglaubigt, je Seite zusätzlich 0,50
- 4 . Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder Erklärungen, die von Privatpersonen in deren Interesse gewünscht werden,
- je angefangene Seite 1,50
5. Ausgabe von Drucksachen, Satzungen, Gebührentarife usw., soweit die Ausgabe nicht im Interesse der Stadt liegt,
- je angefangene Seite 0,30  
mindestens 1,50
6. Zusendung oder Zustellung gebührenpflichtiger Schriftstücke, behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen oder Genehmigungen, soweit nicht eine Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist:
- Der Betrag der entstehenden Portogebühren oder derjenige Betrag, der bei der Zustellung durch die Post entstehen würde.
7. Einsichtnahme in Akten, soweit sie gesetzlich zugelassen ist,
- je angefangene 1/2 Stunde 2,20

8.	Einscannen von Akten	
	pro Seite	1,50
	Gebühr für die Versendung von elektronischen Dateien	3,00

9. Für Handlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz werden Gebühren und Auslagen nach dem Gesetz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Saarland in der jeweils geltenden Fassung und dem auf seiner Grundlage erlassenen Gebührenverzeichnis (Amtsblatt vom 12.04.2007 S. 834) erlassen.

## B. Besondere Gebühren

### 1. Kämmereiamt

#### 1.1 Übernahme von Ausfallbürgschaften

- a) für die Laufzeit des Darlehens jährliche Gebühr in Höhe der Zinsdifferenz zwischen kommunal verbürgtem Darlehen und nicht kommunal verbürgtem Darlehen von der jeweiligen Darlehenssumme bzw. Restschuld.

Bei Verlängerung der Laufzeit gleiche Gebühr (Gebührenrechnung auf Grundlage des Erlasses des Mdl vom 24.08.2008).

Bei keinem Zinsunterschied

(einmalige Gebühr)

bis zur Darlehenshöhe

von 25.000 Euro

183,80

von 50.000 Euro

367,50

vom Mehrbetrag je weitere

angefangene 50.000 Euro

525,00

	b) bis zur dinglichen Sicherung einmalige Gebühr	
	bis zu 25.000 Euro	52,50
	bis zu 50.000 Euro	105,00
	vom Mehrbetrag je weitere angefangene 50.000 Euro	78,80
1.2	<u>Übernahme von selbstschuldnerischen Bürgschaften</u>	
	Doppelte Gebühr nach "Übernahme von Bürgschaften für die Laufzeit des Darlehens"	
1.3	Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages auf Übernahme einer Bürgschaft sowie Bürg- schaftsabtretung und Bürgschaftsverlängerung	26,30
1.4	Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden, Steuerveranlagungen usw.	3,50
1.5	Überlassung von Haushaltsplänen für private Zwecke	20,00
	Nachtragshaushaltspläne	11,00
	digital	10,00
2.	<u>Stadtkasse</u>	
2.1	Ausstellen einer steuer-/abgabenrecht- lichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,00
	jede weitere Ausfertigung	2,50
3.	<u>Rechts- und Liegenschaftsamt</u>	
3.1	Zustimmung zur Belastung oder Ver- äußerung von Erbbaurechten	20,00

3.2	Erteilung von Löschungsbewilligungen, soweit kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung besteht und sie im Interesse des Antragstellers vorgenommen wird	20,00
3.3	Erteilung einer Vorrangseinräumung	20,00
3.4	Bescheinigung über die Bewohnung und Benutzung von Gebäuden	6,00
3.5	Abgabe von Erklärungen über die Aus- bzw. Nichtausübung von dinglichen Vorkaufsrechten	20,00
4.	<u>Schul-, Kultur- und Sportamt</u>	
4.1	Zweitausfertigungen von Schulentlassungszeugnissen	1,80
4.2	Bescheinigung über gezahlte Elternbeiträge	5,00
4.3	<u>Archiv</u>	
	Einmalige Archivbenutzungspauschale für gewerbliche Archivbenutzung betreffend den gleichen Forschungsgegenstand	6,00
4 .31	Schriftliche Gutachten, Fachauskünfte <u>für jede angefangene Stunde</u> bei Fehlanzeige	7,50 5,50
4 .4	Ausfertigung von Auszügen	
	<u>je angefangene Seite</u>	2,80
	Schwierige Abschriften	
	<u>je angefangene Seite</u>	8,00

4.5	Einsichtnahme in Zeitungsbände	
	<u>je angefangene Stunde</u>	0,80
4.6	Freihalten eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder Abschrift; Vorlage von Archivalien, Archivbehelfen oder Sekundärliteratur	
	für 1 Tag	4,00
	für 1 Woche	11,00
	für 1 Monat	28,00
	<u>Anmerkung:</u>	
	Für wissenschaftliche und heimatkund- liche Forschungen werden nur bare Aus- lagen erhoben.	
4.7	<u>Fotokopien</u>	
	aus Archivunterlagen je Blatt DIN A 4	0,30
	je Blatt DIN A 3	0,40
4.8	<u>Archivarische Benutzung der Altregister:</u> <u>Auszüge aus ehemaligen Personenstands-</u> <u>registern und Sammelakten</u>	
	- je Kopie	6,00
	- falls beglaubigt, je Kopie zusätzlich	3,30
	- Suchaufwand je angefangene halbe Stunde	10,00
	- Postgebühr (Siehe A Ziffer 6)	
5.	<u>Bauamt</u>	
5.1	Gebühren für Bescheinigungen über die Zahlung von Erschließungsbeiträgen, Aus- baubeiträgen und einmaligen Kanalkosten- beiträgen	5,00

5.2	Fertigung von Auszügen aus den Bebauungsplänen je Stück (Farbausdrucke und dergl. farbig angelegt) in der Größe	
	2 DIN A 4 oder bis 0,12 m <sup>2</sup>	12,00
	2 DIN A 3 oder bis 0,24 m <sup>2</sup>	15,50
	2 DIN A 2 oder bis 0,49 m <sup>2</sup>	20,00
	2 DIN A 1 oder bis 1,00 m <sup>2</sup>	32,00
	auf gebräuchlichen Papieren.	
5.3	Fertigung von Auszügen aus den Bebauungsplänen, Auszügen aus dem Kanalkataster und sonstigen Unterlagen je Stück (s/w Ausdrucke)	
	in der Größe	
	2 DIN A 4 oder bis 0,12 m <sup>2</sup>	8,50
	2 DIN A 3 oder bis 0,24 m <sup>2</sup>	10,50
	2 DIN A 2 oder bis 0,49 m <sup>2</sup>	13,50
	2 DIN A 1 oder bis 1,00 m <sup>2</sup>	21,00
	Für Vervielfältigungen auf kostspieligere Unterlagen (Folien, Karton u. a.) kommt zu den Gebühren nach 5.2 und 5.3 ein Aufschlag von 25 %	
5.4	Als Bauleitungskosten für die Herstellung von Hausanschlüssen, Autoeinfahrten, Trockenlegung alter Klärgruben und anderen Arbeiten wird ein Zuschlag von 10 % vom Netto-Rechnungsbetrag erhoben.	
5.5	<u>Prüfung von Planunterlagen bei Bauanträgen</u>	
	a) bezüglich des Anschlusses der Grundstücke und Gebäude an die städtische Kanalisation und Ermittlung der Anschlusshöhen	16,00

	b) bezüglich des Anschlusses der Einfahrts- und Hofflächen an das zukünftige Straßenniveau	16,00
	Zu a) und b) jeweils einschließlich Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen	
5.6	Sonstige s/w Kopien und Vervielfältigungen	
	A 4	0,30
	A 3	0,40
5.7	Schriftliche Auskünfte über die Altlastensituation einzelner Grundstücke	5,00
5.8	Genehmigung zur Ausübung gewerbsmäßiger Arbeiten auf den Friedhöfen	
	a) Jahresgenehmigung	150,00
	b) einmalige Genehmigung pro Antrag	20,00
5.9	<u>Grabmalgenehmigungen</u>	
	Genehmigung zur Errichtung von Grabdenk-, mälern, Abdeckplatten, Umrandungen usw. - je Antrag -	35,00
5.10	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe	
	a) jährlich (ohne Zentralfriedhof und Wiebelskirchen)	5,00
	b) Zentralfriedhof und Wiebelskirchen (Schlüssel und Genehmigungskarte)	20,00
	c) Ersatzausstellung	10,00

5.11	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
5.11	a) Auf alle Kosten, die durch die Aufteilung von Vermessungsarbeiten der Katasterämter, von öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren oder Ingenieurbüros entstehen, werden zur Abdeckung der Kosten für die Verwaltungsarbeit 10 % des Betrages berechnet.	
5.11	b) Bei der Benutzung der EDV-Anlage werden die Arbeitszeiten des städt. Vermessungspersonals berechnet sowie die Kosten der Maschinenzeit in Anrechnung gebracht	53,00
6.	<u>Zentraler Betriebshof</u>	
6.1	Ausleihung von Absperrmaterial (Absperrbaken, Blinkleuchten, Hinweisschilder, Verkehrszeichen u.a.) für gewerbliche Zwecke,	
	bis zu 3 Tagen	17,00
	je weiterer Tag	6,00
6.2	Überlassung von Abfallgefäßen für gewerbliche Veranstaltungen (Transport und Reinigung)	
	bis zu 10 Gefäßen	28,00
	für jedes weitere Gefäß	1,50
6.3	Abholung und Anlieferung von Elektrogeräten zur Sammelstelle je Gerät	5,10



6.4	Überlassung von Elektroschränken (Stromzähler) für gewerbliche Veranstaltungen, je Wochenende	
	großer Schrank	55,00
	mittlerer Schrank	40,00
	kleiner Schrank	28,00
6.5	Maschinelle Ölspurbeseitigung im öffentlichen Verkehrsraum	
	a) An- und Abfahrt bzw. Rüstzeit (Pauschale)	100,00
	b) Einsatzstunde Maschine mit Fahrer	130,00
	c) Einsatzstunde Helfer	50,00
	d) Reinigungsmittel (Tenside) nach Verbrauch pro Liter	20,00